



landwirtschaftskammer
österreich

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: II/2-072012/A-49

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie das Bundespflegegeldgesetz geändert werden

(Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – SVÄG 2012)

GZ: BMASK-433.001/0004-VI/AMR/1/2012

Wien, 5. September 2012

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich zum Entwurf des Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art 5 Z 45 (§ 362 Abs 2 ASVG)

wird angemerkt, dass die Schaffung eines Antrages auf Feststellung der Invalidität (§ 280a ASVG neu) und die damit verbundene Verankerung einer Sperrfrist von 18 Monaten für eine neuerliche Antragstellung ohne glaubhafte Bescheinigung einer wesentlichen Änderung der Minderung der Arbeitsfähigkeit auch Auswirkungen auf den Antrag auf Feststellung der Erwerbsunfähigkeit gemäß § 124a BSVG zeitigt, da gemäß § 182 Z 5 BSVG der Siebente Teil des ASVG sinngemäß zur Anwendung kommt. Die in § 362 Abs 2 letzter Satz ASVG vorgesehene Sperrfrist wird wohl entsprechend auch bei einer neuerlichen Antragstellung nach § 124a BSVG analog herangezogen. Dieser Feststellungsantrag unterscheidet sich jedoch in seiner Zielsetzung deutlich vom nunmehr vorgesehenen Antrag auf Feststellung der Invalidität und wäre eine Verkürzung der Sperrfrist für neuerliche Anträge nach § 124a BSVG entsprechend begrüßenswert.

Zu Art 7 Z 2 (§ 163a BSVG)

Gemäß dieser Bestimmung und dem ebenfalls im Entwurf enthaltenen § 171a GSVG sollen die Sozialversicherungsanstalten der Bauern und der gewerblichen Wirtschaft ein „Kompetenzzentrum Begutachtung“ für die Erstellung von medizinischen und berufskundlichen Gutachten im Bereich des BSVG und GSVG einrichten. Die Erstellung derartiger Gutachten ist prinzipiell eine Aufgabe der Selbstverwaltung, die obligatorische Befassung einer anderen

2/3

Einrichtung wäre also auf einfachgesetzlicher Grundlage nicht zulässig. Davon unberührt bleibt aber die Möglichkeit einer Auslagerung dieser Tätigkeiten auf der Basis von Beschlüssen der Organe der Selbstverwaltung im jeweiligen Träger. Dies wird auch in der vergleichbaren Bestimmung des § 307g ASVG deutlich, nach dessen Abs 6 die Versicherungsträger die Erstellung von Gutachten der (dort vorgesehenen) einheitlichen Begutachtungsstelle übertragen **können**. Eine dergestalt klarstellende Bestimmung, die die Freiwilligkeit einer solchen Übertragung unzweifelhaft zum Ausdruck bringt, wäre daher auch im § 163a BSVG erforderlich.

Neben den im Entwurf vorgesehenen Änderungen der Sozialversicherungsgesetze, fordert die Landwirtschaftskammer Österreich Folgendes:

Zu § 4 ASVG iVm § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz BSVG

Aufgrund der geänderten oberstgerichtlichen Rechtsprechung zur Definition des Dienstverhältnisses haben die Gebietskrankenkassen immer wieder Tätigkeiten aufgegriffen, die bisher als selbständige Erwerbstätigkeiten angesehen und im Falle einer Betriebsführung, die die Pflichtversicherung nach BSVG begründet, als Nebentätigkeiten gemäß der Anlage 2 zum BSVG pflichtversichert wurden. Damit geht auch die Forderung einher, rückwirkend für die letzten fünf Jahre Beiträge nach ASVG zu entrichten. Im Einzelnen sind die Entscheidungen der Gebietskrankenkassen schwer vorherzusehen, wodurch bei den Versicherten und den dann gegebenenfalls als Arbeitgeber qualifizierten Personen enorme Rechtsunsicherheit geschaffen wird, verbunden mit einem wirtschaftlichen Risiko, das im Einzelfall oft existenzbedrohende Ausmaße annimmt. Die Rechtsunterworfenen trifft an dieser Situation aber kein Verschulden, weil sie ja nicht etwa versucht haben, die Beitragspflicht durch das Unterlassen von Meldungen zu unterlaufen, lediglich die rechtliche Qualifikation und daher die Zuordnung zum jeweiligen Versicherungsträger erweist sich nachträglich als falsch; das Eintreten der obengenannten Konsequenzen ist deshalb für die Betroffenen unbillig.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher eine gesetzliche Festlegung, wonach eine Einbeziehung in die Pflichtversicherung nach dem ASVG bei Tätigkeiten, die bis dahin nach § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz BSVG gemeldet und beitragspflichtig waren, erst ab der Bescheiderstellung wirksam wird und eine Nachforderung von Versicherungsbeiträgen nach dem ASVG für Zeiträume, die vor der Bescheiderstellung liegen, unterbleibt.

Zu § 124 Abs 1b BSVG

Die Einführung der sogenannten Härtefallregelung nach § 124 Abs 1a und 1b zum 1.1.2011 hatte den Zweck, in besonders schweren Fällen die Verweisung auf Berufe zu verhindern,

3/3

die de facto auf dem Arbeitsmarkt zumindest in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der BSVG-Versicherten nicht verfügbar sind, wie Nachtportier oder Museumswärter. Seit dem Geltungsbeginn hat sich aber nun eine Interpretation des § 124 Abs 1b BSVG durchgesetzt, die – trotz der Formulierung „und/oder“ – verlangt, dass die Voraussetzung „vorwiegend im Sitzen“ und die Voraussetzung „mehrmals täglich einen Haltungswechsel ermöglichen“ kumulativ vorliegen müssen. Da diese Voraussetzungen einander häufig ausschließen, hat diese Interpretation dazu geführt, dass die ursprüngliche Absicht der Regelung verfehlt wurde. Dies belegen auch die bisherigen Zuerkennungszahlen, die die im Vorhinein getroffenen Schätzungen bei weitem unterschreiten.

Mit der Härtefallregelung in ihrer ursprünglich beabsichtigten Auswirkung hätte auch die Ungleichbehandlung zwischen BSVG-Versicherten einerseits und ASVG- bzw. GSVG-Versicherten mit Berufsschutz andererseits geringfügig abgemildert werden können. Diese Ungleichbehandlung wird auch durch die nunmehr vorliegenden Änderungen im Bereich der Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nicht verändert, da ja der Berufsschutz als Anknüpfungspunkt erhalten bleibt, sondern durch die Einführung eines Rechtsanspruches auf medizinische Rehabilitation im Anwendungsbereich des ASVG sogar noch verstärkt. Umso dringlicher ist es daher, dem ursprünglichen Konzept der Härtefallregelung zur Geltung zu verhelfen.

§ 124 Abs 1b BSVG sollte daher lauten: „Tätigkeiten nach Abs 1a Z 3 sind leichte körperliche Tätigkeiten, die bei überwiegend durchschnittlichem Zeitdruck entweder vorwiegend im Sitzen ausgeübt werden oder mehrmals täglich einen Haltungswechsel ermöglichen.“

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich